

4. Ist die mit einem Erbvertrag verbundene Vereinbarung Verlobter, in ihrer Ehe solle das gesetzliche Güterrecht gelten, ein Ehevertrag im Sinne des § 2276 Abs. 2 BGB.?

BGB. §§ 1432, 1434, 2276.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 4. Mai 1931 i. S. Johann R. (Wef.) v. Heinrich R. (Kf.). IV 343/30.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger, der nicht aus der — kinderlos gebliebenen — Ehe seiner Mutter mit dem Beklagten stammt, ist nach der am 25. April 1924 verstorbenen Mutter auf Grund Erbscheins als Eigentümer der in H. gelegenen „Neubauerei“ eingetragen worden. Es handelt sich um einen Hof im Sinne des Hofgesetzes für die Provinz Hannover vom 28. Juli 1909 (Preuß. GS. S. 651). In einem notariellen Vertrage vom 12. Januar 1900, den der Beklagte als Ehe- und Erbvertrag auffaßt, hat dieser mit der Mutter des Klägers, seiner damaligen Braut, u. a. vereinbart, daß dem überlebenden Ehegatten, sofern er keine neue Ehe eingehe, Nießbrauch und Verwaltung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten bis an sein

Lebensende zustehen solle. Der Kläger hält diese Vertragsbestimmung für unwirksam, weil sich die Brautleute im Vertrage lediglich dem gesetzlichen Güterrecht unterworfen hätten, ein Ehevertrag deshalb nicht vorliege und der Vertrag als Erbvertrag wegen Formmangels nichtig sei. Seine auf Räumung des Hofes gerichtete Klage hat das Landgericht abgewiesen, während ihr das Oberlandesgericht stattgegeben hat. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht meint, ein Ehevertrag, der begrifflich voraussetze, daß die Ehegatten oder die künftigen Ehegatten durch Vereinbarung ihre güterrechtlichen Beziehungen regeln, liege nicht vor, wenn lediglich vereinbart werde, daß das gesetzliche Güterrecht Geltung haben solle; denn zur Herbeiführung dieses Rechtszustandes bedürfe es nicht einer Vereinbarung, sondern er trete gerade ein, wenn keine vertragliche Regelung stattfinde. Ein Ehevertrag könnte deshalb im Vertrage vom 12. Januar 1900 nur dann gefunden werden, wenn er eine Bestimmung enthielte, die eine vom Gesetz abweichende Ordnung der güterrechtlichen Beziehungen herbeiführt hätte, was nicht der Fall sei. Liege aber kein Ehevertrag vor, so könne auch die Vorschrift des § 2276 Abs. 2 BGB. nicht Platz greifen, wonach für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form genügt. Als Erbvertrag sei der Vertrag wegen Mangels der in den §§ 2276 Abs. 1, 2233 vorgeschriebenen Form nichtig, und es gälten somit für die Beerbung der Mutter des Klägers und Frau des Beklagten lediglich die gesetzlichen Bestimmungen.

Das Berufungsgericht kann sich für seine Auslegung des § 1432 BGB. auf Staudinger (Komm. Anm. 1e dazu und Anm. 3 Abs. 3 zu § 2276 BGB.) und die dort angegebenen Schriftsteller berufen. Abweichender Ansicht sind insbesondere Pfand (Komm. Anm. 7 zu § 1432 BGB.), Dernburg (Bürgerl. Recht IV § 54 Anm. 5), Endemann (Lehrbuch des Bürgerl. Rechts II 2 § 182 unter 3b 2 Anm. 21) und Ripp-Wolff (Familienrecht § 41 Anm. 32). Diese Schriftsteller wollen Verträge, durch welche Eheleute das ohnedies unter ihnen geltende gesetzliche Güterrecht vereinbaren, als Eheverträge im Sinne der §§ 1432, 2276 BGB. gelten lassen, und zwar

mit der Begründung, daß ein praktisches Bedürfnis dafür bestehe. Es wird darauf hingewiesen, daß nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Eheleute häufig darstellten wollten, daß ihre vorher geschlossene Ehe zu den in das neue Recht übergeleiteten Ehen gehöre, ferner daß im einzelnen Falle Anlaß gegeben sein könne, Zweifel an der Gültigkeit eines abgeschlossenen oder wieder aufgehobenen Ehevertrags durch Anerkennung des gesetzlichen Güterstandes zu beseitigen (so RGRKomm. Anm. 3 zu § 1432 BGB. und RG. in RDOG. 1918 S. 246).

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Ehevertrag im Sinne des § 1432 BGB. vorliegt, wenn sich Ehegatten, obgleich über die Geltung des gesetzlichen Güterrechtes keinerlei Zweifel bestehen, ihm gleichwohl noch durch einen ausdrücklichen Vertrag unterwerfen. Der hier zu entscheidende Fall liegt insofern anders, als der Vertrag von Verlobten geschlossen worden ist, die offensichtlich ihre gesamten güterrechtlichen und erbrechtlichen Beziehungen für den Fall, daß die Ehe zustande komme, erschöpfend regeln wollten. Deshalb beteiligten sich auch die Eltern der Braut am Vertrage, indem sie dieser ihr gesamtes Vermögen, darunter den Hof, gegen Übernahme einer lebenslänglichen Unterhaltspflicht übertrugen. Deshalb stellten die Verlobten an die Spitze ihrer Vereinbarungen den Satz, es „solle (im allgemeinen) das gesetzliche Güterrecht gehalten (werden) und gelten, sodaß der Mann während bestehender Ehe Nießbrauch und Verwaltung am Vermögen der Frau habe“. Dieser Vereinbarung über den Güterstand konnte dann der Erbvertrag angeschlossen werden. In einem solchen Falle handelt es sich nicht, wie nach der Eheschließung, um die vertragliche Anerkennung einer Güterstandes, der schon kraft Gesetzes besteht. Vielmehr liegt die Bedeutung eines solchen Vertrags darin, daß die Verlobten die Einführung eines anderen Güterstandes ausschließen und daß der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes von Anfang der Ehe an zufolge des Vertrags, nicht kraft Gesetzes Geltung erhält. Ein solcher Vertrag fällt unbedenklich unter den Begriff des Ehevertrags, der nach der weiten Fassung des § 1432 BGB. alle Verträge in sich schließt, durch welche Ehegatten — auch schon vor der Ehe — ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln. Daß dasselbe Güterrecht Geltung erlangt haben würde, wenn die Verlobten nichts vereinbart hätten, kann an der Beurteilung nichts ändern. Entscheidend ist, daß

die Geltung des gewählten Güterrechts von Anfang an auf dem Vertrage beruht.

Die Entstehungsgeschichte des § 1432 BGB. gibt keinen Anlaß, den Begriff des Ehevertrags dem Wortlaut der Vorschrift gegenüber einzuengen. Allerdings ist in § 1333 des Entwurfs I der Ehevertrag als Vertrag gekennzeichnet, durch den die Ehegatten den kraft Gesetzes eintretenden Güterstand ausschließen oder ändern oder nach Ausschließung oder Änderung wiederherstellen oder endlich den durch Vertrag begründeten Güterstand wieder ändern. Verträge der vorliegenden Art würden also unter diesen engeren Begriff nicht fallen. Wichtig ist auch, daß man später nur redaktionelle Änderungen der Vorschrift vorzunehmen gemeint hat (Prot. II Bd. 4 S. 215 ffg.). Das kann indes nicht entscheidend sein, da Absichten und Vorstellungen des Gesetzgebers, die im Gesetz selbst keinen irgendwie erkennbaren Ausdruck gefunden haben, für die Auslegung nicht in Betracht kommen. Maßgebend kann nur die deutliche Begriffsbestimmung des Gesetzes selbst sein, die so allgemein ist, daß sie auch Fälle der vorliegenden Art umfaßt.

Schließlich lassen sich die praktischen Ermägungen, die zu der in § 2276 Abs. 2 BGB. enthaltenen Formerleichterung geführt haben, auch für Fälle der vorliegenden Art geltend machen. Die Vorschrift trägt nach der Denkschrift (zu §§ 2247 ffg. des Entwurfs III) den Bedürfnissen des Lebens Rechnung, die häufig Anlaß geben, mit einem Erbvertrag einen Ehevertrag zu verbinden. Daß die Form des Ehevertrags genügen soll, falls urkundliche Verbindung vorliegt, wird damit begründet, daß beide Verträge dann in der Regel ein untrennbares Ganze bilden werden. Dieser innere Zusammenhang zwischen Erbvertrag und Vereinbarung über den Güterstand liegt auch dann vor, wenn, wie hier, die Verlobten sich vertraglich dem gesetzlichen Güterrecht unterwerfen und auf dieser rechtlichen Grundlage die Vermögensverhältnisse für ihren Todesfall durch einen Erbvertrag ordnen.

Hiernach ist, abweichend von der Ansicht des Berufungsgerichts, dem Vertrage vom 12. Januar 1900 die Gültigkeit auch als Erbvertrag nicht abzuspochen. Dann ist die Klage auf Räumung des Hofes schon deshalb unbegründet, weil dem Beklagten auf Grund des Erbvertrags Nießbrauch und Verwaltung zustehen, solange er keine neue Ehe schließt.